

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma alfred rexroth Maschinenbau GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie für jeden Abschluss schriftlich bestätigt haben.

Unsere Angebote sind freibleibend und nicht verbindlich. Sie werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung rechtswirksam. Nachträgliche Änderungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

Falls nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden, sind die jeweils am Liefertag geltenden Preise für die Berechnung maßgebend. Wenn sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung die Preise unserer Vorlieferanten oder unsere Herstellungskosten, z.B. durch höhere Löhne, ändern, sind wir berechtigt, unsere Verkaufspreise im Rahmen der tatsächlichen Kostensteigerung anzuheben.

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Vertrag. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk Rhinow. Gefahrenübergang erfolgt mit Lieferung ab Werk. Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Auftraggebers.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können verstehen sich ab Werk Rhinow und, bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers eintreten -, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Rechnungen über Lohnarbeiten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Lieferer ist berechtigt, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Auftragnehmers - Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Auftragnehmer nicht einen höheren Schaden nachweist.

6. Mängel und Haftung für Schäden

Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer den entdeckten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die beanstandete Ware ist in diesem Zustand zu unserer Besichtigung bereitzuhalten. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

Die Ansprüche sind nach Wahl des Auftragnehmers auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzansprüche, z.B. wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftragnehmers sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum des Auftragnehmers. Erlischt das vorbehaltenen Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an der durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung hergestellten Sache auf den Auftragnehmer übergeht. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Sache zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich als Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers.

Veräußert oder vermietet der Auftraggeber das Vorbehaltseigentum, so tritt er hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der dem Auftragnehmer zustehenden Forderung sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es später weiterer Erklärungen bedarf. Der Auftragnehmer nimmt die Vorausabtretung an. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Aufforderung des Auftragnehmers seinem Kunden die Vorausabtretung anzuzeigen und sie aufzufordern, Zahlung bis zur Höhe der abgetretenen Forderung an den Verkäufer zu leisten.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und sämtliche aus dem Vertrag entstehenden Forderungen des Auftragnehmers ist Rhinow. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Vereinbarter Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Rathenow bzw. das Landgericht Potsdam.